



## **Boumdoudoum-Förderverein für Schulpartnerschaften in der Einen Welt**

### **Vereinsatzung**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**Boumdoudoum-Förderverein für Schulpartnerschaften in der Einen Welt**“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen . Der Vereinssitz ist Oldenburg (Oldb.).

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Projekten zur Erhaltung und zum Ausbau von Schulen, zur Entwicklung moderner Unterrichtsmethoden, zur Verbesserung der schulischen Umwelt und zur individuellen Förderung des Schulbesuchs von Kindern in Ländern mit Entwicklungsbedarf. Besonders setzt sich der Verein zum Ziel, entsprechende Initiativen aus dem Neuen Gymnasium Oldenburg zu fördern.

#### **§ 3 Tätigkeiten und Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet bei Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch schriftliche Kündigung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. b) durch Tod. Der Ausschluss kann wegen Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Bei Einspruch der betreffenden Person entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beiträge und Spenden**

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel vornehmlich durch Spenden und Zuwendungen aller Art, sowie durch Beiträge. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin und der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und mindestens zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied im Amt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, tritt die Mitgliederversammlung zusammen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Richtlinien für die Arbeit des Vereins, über die Höhe der Mitgliederbeiträge und den Haushalt. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von dem Protokollführer/ der Protokollführerin und von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Gesamtvorstandes und der beiden Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören, jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Unabhängig hiervon ist eine Abwahl, Nachwahl und Neuwahl möglich, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung angekündigt ist.

Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung von Ort und Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einzuladen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen prüfen die Kassenführung, fertigen ein schriftliches Protokoll an und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens zur Abstimmung hierüber einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Projekte zum Aufbau und zur Erhaltung von Schulen in Ländern mit Entwicklungsbedarf.

19.März 2007  
Neues Gymnasium Oldenburg  
Alexanderstraße 90, 26121 Oldenburg